

Nr. 14

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

27.07.2016

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Da es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, hat der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss in seiner Sitzung am 21.04.2016 gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NW wie folgt entschieden:

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 17 (1) Satz 3 i.V.m. §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der mit Wirkung vom 30.04.2014 geltenden Veränderungssperre. Hiermit wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.04.2016 die nachfolgende Satzung im Wege der Dringlichkeitsentscheidung beschlossen. Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diese Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung vom 12.05.2016 genehmigt.

Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte vom 19.07.2016

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt gemäß § 17 (1) Satz 3 i.V.m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

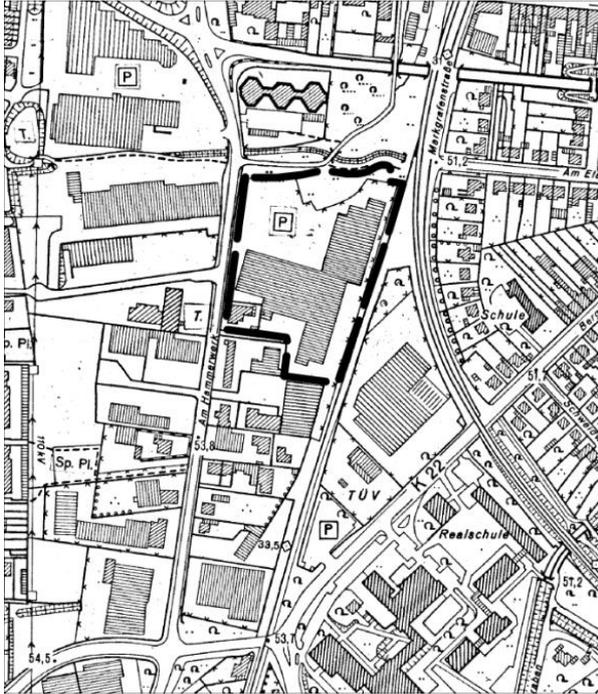
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 189

Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 2

Gegenstand der Satzung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte, die am 30.04.2014 in Kraft getreten ist und gemäß § 17 (1) Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt, wird gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um **1 Jahr verlängert**.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ rechtsverbindlich geworden ist.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 19.07.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein eventuelles Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 BauGB.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses zum Erlass dieser Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre mit dem Beschluss der Dringlichkeitsentscheidung im Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss vom 21.04.2016 sowie der Genehmigung dieser Dringlichkeitsentscheidung im Rat vom 12.05.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 19.07.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre wird rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung in der Rathauszeitung vom 27.04.2016 in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.07.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN